

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:416897-2020:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Rastatt: Öffentlicher Verkehr (Straße)  
2020/S 172-416897**

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge**

**Rechtsgrundlage:**

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

**Abschnitt I: Zuständige Behörde**

**I.1) Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Landkreis Rastatt

Postanschrift: Am Schlossplatz 5

Ort: Rastatt

NUTS-Code: DE124 Rastatt

Postleitzahl: 76437

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Landkreis Rastatt, Landratsamt Rastatt, Amt für Personal, Organisation und Digitalisierung, Herrn Ganz, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt

E-Mail: [h.staib@landkreis-rastatt.de](mailto:h.staib@landkreis-rastatt.de)

**Internet-Adresse(n):**

Hauptadresse: <http://landkreis-rastatt.de>

**I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**

**I.3) Kommunikation**

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

**I.4) Art der zuständigen Behörde**

Regional- oder Kommunalbehörde

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1) Umfang der Beschaffung**

**II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:**

Öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Straße mit Bussen im Linienbündel Süd I

Referenznummer der Bekanntmachung: 2020/S013-027199

**II.1.2) CPV-Code Hauptteil**

60112000 Öffentlicher Verkehr (Straße)

**II.1.3) Art des Auftrags**

Dienstleistungen

Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:

Busverkehr (innerstädtisch/regional)

**II.2) Beschreibung**

**II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)**

**II.2.3) Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE124 Rastatt

Hauptort der Ausführung:

Landkreis Rastatt, Linienbündel Süd I mit den Buslinien X 34, 234, 267, 268 und 268 S

#### II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Ergänzende Öffentliche Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße.

Mit der bereits veröffentlichten Vorinformation 2020/S013-027199 wurde das wettbewerbliche Vergabeverfahren auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 in Verbindung mit GWB, VgV angekündigt. Im Rahmen dieser Vorinformation wurde angekündigt, dass eine ergänzende, konkretisierende Vorinformation bis Ende April 2020 veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung hat sich coronabedingt verzögert. Mit der nun vorliegenden ergänzenden Vorinformation wird die angekündigte Konkretisierung vorgenommen.

Der Landkreis Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt als Aufgabenträger des ÖPNV beabsichtigt zum Jahresfahrplanwechsel 2021 einen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO 1370/2007 zu vergeben. Vom Dienstleistungsauftrag erfasst werden Busverkehrsleistungen (CPV-Code 60112000) im Landkreis Rastatt (NUTS-Code DE124) für das Buslinienbündel Süd I mit den Linien X 34, 234, 267, 268 und 268 S.

Die Betriebsaufnahme ist für den Fahrplanwechsel Dezember 2021 vorgesehen. Die Regiobuslinie X 34 verkehrt im StatusQuo-Betrieb von Rastatt bis zum Baden-Airpark. Für den Fahrplanwechsel Dezember 2020 ist eine Verlängerung der Linie bis Bühl geplant. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Förderung der Verlängerung im Rahmen des Regiobusprogramms des Landes BW.

Auf den Linien 234, 267, 268 und 268 S sind Gelenkbusse und Standardlinienbusse im Einsatz. Der Leistungsumfang dieser Linien beträgt insgesamt ca. 23.690 Jahresfahrplanstunden. Der Leistungsumfang entspricht voraussichtlich den aktuell geltenden Fahrplänen, die unter <https://www.kvv.de> abrufbar sind. Auf der Regiolinie X 34 sind Standardlinienbusse (zusätzliche Anforderungen an die Busse gem. den Vorgaben Regiobusförderprogramm des Landes BW, einsehbar unter <https://www.nvbw.de/aufgaben/regiobuslinien/>) im Einsatz. Der Leistungsumfang der Regiolinie X 34 beträgt mit der geplanten Linienverlängerung bis Bühl insgesamt ca. 14 530 Jahresfahrplanstunden.

Das Linienbündel verfügt über 84 Haltestellenschilder (bei Umsetzung der Regiobusverlängerung 86 Haltestellenschilder).

Die KVV-Linien 234 und 268 beinhalten partielle ALT-Leistungen. Diese ALT-Leistungen sind nicht in den im Rahmen der anstehenden wettbewerblichen Vergabe geforderten Leistungen beinhaltet. Die ALT-Leistungen werden als Auftragnehmerleistung von einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer erbracht. Die Auswahl des Auftragsunternehmens für die ALT-Leistung erfolgt einvernehmlich zwischen Unternehmer und Aufgabenträger. Die finanzielle Abwicklung mit dem ALT-Unternehmen einschließlich der Leistungskontrolle obliegt dem Aufgabenträger. Konzessionsrechtlich müssen Genehmigungen gleichwohl sowohl für die Bus- als auch für die ALT-Leistungen vom Busbetreiber bei der Genehmigungsbehörde für das Linienbündel beantragt werden; die Genehmigung für die reinen ALT-Linien wird ggf. eine kürzere Laufzeit haben. Bzgl. der Haftungsfreistellung wird ein bilateraler Vertrag zwischen Bus- und ALT-Unternehmer abgeschlossen.

Der Leistungsumfang kann sich aufgrund notwendiger Anpassungen bis zur Betriebsaufnahme noch ändern. Spätestens ab Dezember 2022 sind im Linienbündel 5 emissionsfreie Standardlinienbusse (gem. Definition in der Clean Vehicles Directive/EU-Richtlinie 2019/1161) mit einer Kapazität zur Beförderung von mindestens 75 Personen einzusetzen.

Weitere Vorgaben bzgl. Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelte, Standards und Qualitätsanforderungen sind unter <https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/landkreis/OePNV.html> abrufbar. (Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

#### II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 12/12/2021

Laufzeit in Monaten: 84

### **Abschnitt IV: Verfahren**

#### IV.1) **Verfahrensart**

Wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren

## **Abschnitt VI: Weitere Angaben**

### **VI.1) Zusätzliche Angaben:**

1. Hinweis auf die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Omnibussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung zu stellen. Diese Frist wird durch die vorliegende ergänzende Vorinformation für das Linienbündel Rastatt Süd I ausgelöst. Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung dieser ergänzenden Vorinformation bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) zu stellen. Die Anträge müssen die in der ergänzenden Vorinformation beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Nach Ablauf dieser Frist eingehende eigenwirtschaftliche Anträge sind ausgeschlossen.

2. Anforderungen:

Die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt, Standards und Qualitätsanforderungen für die Gesamtleistung des Linienbündels Landkreis Rastatt Süd I (§ 8 Abs. 2 PBefG) bilden auch die Grundlage für etwaige eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge. Die Anforderungen sind auf der Internetseite des Landkreises Rastatt unter dem Link: <https://www.landkreis-rastatt.de/Startseite/landkreis/OePNV.html> veröffentlicht.

3. Laufzeit des Vertrages:

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 84 Monate. Eine optionale Verlängerung des Vertrages seitens des Landkreises Rastatt von 24 Monaten ist möglich.

4. Qualitätssicherungsvereinbarung:

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf das Linienbündel kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der angebotenen und zugesicherten Leistungen und Qualitäten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen. Partner dieser Vereinbarung sind die Genehmigungsbehörde und der gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG in die Kontrolle einzubindende Aufgabenträger. Bestandteile der Qualitätssicherungsvereinbarung sind u.a. Informationspflichten des Betreibers, die Zusammenarbeit zwischen Betreiber und Aufgabenträger sowie das Recht des Aufgabenträgers, die Mindestbedienstungsstandards bzw. die verbindlichen Zusicherungen des Betreibers mittels ihm geeignet erscheinender Maßnahmen zu kontrollieren.

5. Kooperationsvertrag mit dem KVV:

Sollte es zu einem eigenwirtschaftlichen Antrag auf das Linienbündel kommen, hat das Unternehmen, das eine gültige Liniengenehmigung erhält, zur Absicherung der Rahmenbedingungen innerhalb des KVV einen Kooperationsvertrag mit dem KVV abzuschließen.

6. ALT-Verkehr:

Die KVV-Linien 234 und 268 beinhalten partielle ALT-Leistungen. Diese ALT-Leistungen sind nicht in den im Rahmen der anstehenden wettbewerblichen Vergabe geforderten Leistungen beinhaltet. Die ALT-Leistungen werden als Auftragnehmerleistung von einem Taxi- oder Mietwagenunternehmer erbracht. Die Auswahl des Auftragsunternehmens für die ALT-Leistung erfolgt einvernehmlich zwischen Unternehmer und Aufgabenträger. Die finanzielle Abwicklung mit dem ALT-Unternehmen einschließlich der Leistungskontrolle obliegt dem Aufgabenträger. Konzessionsrechtlich müssen Genehmigungen gleichwohl sowohl für die Bus- als auch für die ALT-Leistungen vom Busbetreiber bei der Genehmigungsbehörde für das Linienbündel beantragt werden; die Genehmigung für die reinen ALT-Linien wird ggf. eine kürzere Laufzeit haben. Bzgl. der Haftungsfreistellung wird ein bilateraler Vertrag zwischen Bus- und ALT-Unternehmer abgeschlossen.

### **VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

01/09/2020